VERORDNUNG (EG) Nr. 1155/94 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/94 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 7 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vorliegenden Angaben über die Entwicklung des Rinderbestands machen eine Änderung der Koeffizienten zur Berechnung des Preises für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft erforderlich.

Aus diesem Grund muß der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1460/93 (4), angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie findet zum erstenmal Anwendung zur Berechnung der ab 4. Juli 1994 geltenden Abschöpfungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 143 vom 15. 6. 1993, S. 5.

ANHANG

„ANHANG I

Koeffizienten zur Berechnung der Preise für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft

Deutschland	20,2
Belgien	4,0
Dänemark	2,7
Spanien	6,3
Frankreich	25,5
Griechenland	0,8
Irland	8,0
Italien	9,7
Luxemburg	0,2
Niederlande	5,9
Portugal	1,7
Vereinigtes Königreich	15,0“